

## Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen

hier: Hinweise des BMI zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses (Biometrieerfassung) und zur Verringerung des zu registrierenden Personenkreises

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 14. März 2022

Im Zusammenhang mit Aufnahmen aus der Ukraine informierte das Bundesinnenministerium (BMI) mit Schreiben vom 14. März 2022 über konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses. Das BMI führt hierzu aus:

### **1. Vereinfachung des Registrierungsprozesses (Biometrieerfassung)**

Auf eine biometriebasierte Registrierung darf insbesondere aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen nicht verzichtet werden. Bisher erfolgt eine Erfassung aller Fingerabdrücke.

Die erkennungsdienstliche Behandlung - anlässlich der Fingerabdrücke von den registrierenden Stellen aufgenommen werden - kann wie folgt verkürzt werden: Bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, genügt eine Abnahme von vier Fingerabdrücken (Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger) der rechten Hand.

Diese Möglichkeit ist jedoch zu begrenzen auf Situationen, in denen es andernfalls (aufgrund des hohen Zustroms von Geflüchteten) zu einer akuten Überlastung der Registrierungskapazitäten kommen würde. Die vollständige erkennungsdienstliche Behandlung ist schnellstmöglich nachzuholen.

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung bittet das BMI die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die übrigen Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Zusätzlich weist das BMI darauf hin, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthOV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Drittstaatsangehörige, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG haben und einen Asylantrag stellen, sind von den vorgenannten Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses nicht umfasst.

### **2. Verringerung des zu registrierenden Personenkreises**

Für Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, gilt Folgendes:

- a) Registrierungen sollen nur erfolgen, wenn legal aufhältige Personen Leistungen begehren. Legal aufhältige Personen auf der Durchreise, die nur kurz Unterkunft / Verpflegung benötigen, müssen nicht registriert werden.
- b) Im Falle einer Weiterverteilung genügt zunächst die Erfassung, im Verteilsystem (EASY bzw. Nachfolgesystem). Die erkennungsdienstliche Behandlung muss erst am Zielort erfolgen, an dem die Leistungserbringung erfolgt.
- c) Personen, die keine Leistungen benötigen, müssen erst im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG registriert werden.

- d) Bei (durch einen für sie verantwortlichen Erwachsenen) begleiteten Kindern unter 14 Jahren kann eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Registrierung zunächst auf die Abnahme eines biometrischen Lichtbildes beschränkt werden. Die Abnahme der Fingerabdrücke ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.
- An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung bittet das BMI die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Von unbegleiteten Minderjährigen sind nach wie vor Lichtbild und Fingerabdrücke im Rahmen der Registrierung zu sichern.

Das BMI bittet zudem um Beachtung, dass eine Registrierung als „Kriegs-flucht-UKR“ im PIK-VVorkflow nach § 16 AsylG erfolgt und so eine statistische Erfassung im Ausländerzentralregister gewährleistet wird. Hierfür genügt die Erfassung in EASY nicht! Die Registrierung ist daher auch für eine gerechte Lastenverteilung sowohl innerhalb Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union unabdingbar.